

Reorganisierung der Westsyrischen Kirche in Persien

Neues Licht aus einer sehr wertvollen Urkunde

von

Arthur Vööbus

Die Begründung der Metropolitie in Tagrit am Tigris bezeichnet eine besondere Etappe in der Geschichte des syrischen Christentums in den östlichen Kirchenprovinzen. Dieser kommt historisch eine besondere Bedeutung zu.

Die Vorgeschichte dieser Ereignisse ist nur teilweise bekannt, ihre vorbereitende Phase aber völlig unbekannt. Man muss sich aber davor hüten den Anlass für den Gang der Dinge als einen blossen Zufall anzusehen. Nämlich das gerade wollen die Quellen, die in verschiedener Weise¹ diese Geschichte darbieten², uns beibringen. Man muss vielmehr mit einem bewusst geplanten kirchenpolitischen Unternehmen des Patriarchen Athanasios (595-635)³ rechnen. Dieser Mann mit dem Beinamen Gammälā — eine Erinnerung daran, dass er früher ein Kameltreiber (wohl ein Laienbruder) in dem Kloster von Qennešrīn war — erwies sich in der Kirchenleitung als ein zielbewusster und energischer Kirchenfürst⁴. Alles, was von seiner zielbewussten und entschlossenen Tätigkeit bekannt ist, von seinem erfolgreichen Unternehmen in Ägypten⁵, seinen Bemühungen mit Herakleios⁶ und seinen Versuchen betreffs der Leitung der östlichen Kirchenprovinz⁷, macht es unmöglich, die Berichte von der Rolle des Vermittlers, nämlich des Jōhannān⁸, eines Schülers des Patriarchen, der laut Athanasios ein Presbyter

¹ Es ist berichtet, dass er in das Kloster von Mār Mattai ging, um von den dortigen Heiligen den Segen zu erlangen, *Chronique de Michel le Syrien* 4 (Paris 1910) 411.

² Nach einer anderen Version soll er unter dem Eindruck der tiefen Frömmigkeit der asketischen Gesellschaft auf den Gedanken gekommen, diese Mustergemeinde mit dem Patriarchensitz in Verbindung zu bringen, Bar 'Ebrājā, *Chronicon ecclesiasticum* 3 (Lovanii 1877) 119.

³ *Chronique de Michel* 389 ff.

⁴ Hochgeachtet als « eine Leuchte », *ibid.*, 389.

⁵ Seine Aussöhnung mit der Schwesterkirche in Ägypten und theologische Vereinbarung erfolgte in 609/10 (*ibid.*, 392 ff.). Das Datum 616 bei Bar 'Ebrājā, *Chronicon ecclesiasticum* (1, 269), ist bestimmt falsch.

⁶ Über seine Bemühungen, die in den dogmatischen Verhandlungen mit Kaiser Herakleios zum Ausdruck kommen, siehe *Chronique de Michel* 4, 409 f.

⁷ Siehe sein Schreiben an dem Metropolitan Qyriaqos von Amid, *ibid.*, 4, 390 f. Er investierte Qyriaqos mit der Vollmacht eines Visitators, und nicht bloss von Amid, sondern von ganz Mesopotamien, einschliesslich des Gebietes von Mossul.

⁸ Später sein Nachfolger Jōhannān Sedra (635-649), bekannt auch durch seine Evangelienübersetzung ins Arabische, *ibid.*, 4, 422.

war⁹, als bare Münze anzunehmen. Jōhannān musste wohl andere Motive gehabt haben, als die, welche die Berichte angeben, wo Dichtung und Wahrheit eng miteinander verflochten sind. Bestimmt hatte er Instruktionen aus der Patriarchenresidenz für seine Mission in Persien erhalten. Darauf weist auch seine Tätigkeit auf seiner Reise hin¹⁰. Leider fällt kein Lichtstrahl auf diese Fragen aus seiner Biographie¹¹, weil ihr Verfasser zu viel von den Dämonengeschichten fasziniert war, um in sachlichen Dingen seiner Regierungsperiode, in der wir interessiert sind, uns nützlich zu sein.

Von dem Gang der Verhandlungen im allgemeinen waren wir schon im Bilde. Nachdem Christophoros, der Metropolit des Klosters von Mār Mattai, und der Abt des Klosters¹² für diese Idee gewonnen waren, wurden die Verhandlungen eingeleitet. Eine Delegation wurde zusammengestellt, die aus Marūtā und zwei anderen Mönchen bestand¹³; Christophoros selber führte diese nach Antiochien.

Über die weiteren Schritte der Verhandlungen in Antiochien hören wir von dem Patriarchen selber, allerdings leider nur in den Hauptpunkten. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind in seinem Schreiben zusammengefasst, obwohl nur diplomatisch formuliert, Er hatte endlich auf die Bitten der orientalischen Bischöfe hin « zugesagt », die kirchlichen Angelegenheiten der östlichen Eparchien zu leiten¹⁴. Mit seiner Genehmigung führte dann Christophoros die Wahl der neuen Bischöfe durch. Sein Anteil an der Weihe des Metropoliten von Mār Mattai ist folgenderweise beschrieben: « Wir haben den Metropolit von Mār Christophoros allein für die Eparchie von Atur ordiniert »¹⁵. Über die Ernennung des Grossmetropoliten von Tagrīt schreibt Athanasios, dass er mit der Zustimmung der Bischöfe Marūtā « zum Metropolit in Bēt 'Arbāiā » geweiht hat¹⁶.

Diese Schritte bedeuten einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der westsyrischen Kirche in den östlichen Kirchenprovinzen in Persien. Sie bedeuten eine völlige Reorganisation des Kirchenregiments. Das Zeugnis von Athanasios redet von den Privilegien des Abtes von Mār Mattai.

⁹ Ibid., 4, 411.

¹⁰ Er hatte Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten mit dem persischen König, ibid., 4, 411.

¹¹ Hs. Berl. Sach. 315, Fol. 58a ff.

¹² Neben Christophoros erscheint der Abt Addai; vgl. Bar 'Ebrājā, *Chronicon ecclesiasticum* 3, 123. Jedenfalls ist die Überlieferung seines Namens nicht einwandfrei. Ein Brief des Patriarchen Athanasios ist nicht an Addai, sondern an Abt Mattai adressiert, *Chronique de Michel* 4, 411.

¹³ Vgl. Bar 'Ebrājā, *Chronicon ecclesiasticum* 3, 119.

¹⁴ *Chronique de Michel* 4, 413₅₋₆.

¹⁵ Ibid., 413₉₋₁₀.

¹⁶ Ibid., 413₁₃₋₁₄.

Die Substanz dieser Vorrechte ist näher definiert¹⁷. Dass diese Angelegenheiten hier ausführlicher zu Wort kommen, ist verständlich; denn dieses Schreiben, gerichtet an den Abt, den Klerus und die Gemeinschaft der Mönche des Klosters, hat allein den Zweck, dem Kloster darüber eine schriftliche Garantie zu geben¹⁸. Hier darf man natürlich nicht mehr erhoffen. In der Tat, die Angelegenheiten des neuen Metropolitansitzes sind allein nur mit einigen Hinweisen angeschnitten. Alles, was Athanasios über die Metropolitanwürde des Klosters aussagt, ist sehr knapp¹⁹. Ähnlich ist auch die Mitteilung über die Metropolitie von Tagrīt²⁰. Leider befindet sich hier eine ernste Lücke, die man nicht imstande ist, aus anderen kirchengeschichtlichen Quellen auszufüllen.

Auch sonst noch findet man sehr wenig in den kirchengeschichtlichen Quellen über die folgenden Geschehnisse und Massnahmen, die nach den Verhandlungen in Antiochien späterhin stattgefunden haben. Išō'denaḥ von Baṣrā hat die kurze Nachricht über die nach Mār Mattai einberufene Synode aufbewahrt²¹. Allerdings aber ist sie bei Ēlījā bar Šinājā, der die Mitteilung in sein Werk eingefügt hat, leider mit einem chronologisch unrichtigen Datum verbunden²². Eine Erinnerung an die Synode erscheint auch in der Chronik von Seert²³ und Bar 'Ebrājā²⁴. Aber das ist auch alles. Von den Bestimmungen, Beschlüssen und Massnahmen zum Aufbau der neuen kirchlichen Situation ist sonst keine Spur in anderen Quellen übrig geblieben.

Glücklicherweise taucht unerwartet eine Urkunde auf, die gerade diese Lücke ausfüllen kann. Als eine kostbare Quellenschrift ersten Ranges ist sie uns sehr willkommen für die Forschung. Ein ungewöhnliches Glück hat

¹⁷ « An euer hl. Kloster soll die Würde verliehen sein und der Primat über alle Klöster der Rechtgläubigen in Persien; und an eurem gottliebenden *rišdairā* soll (die Würde) des Chorbischofs vorbehalten sein, und der Primat über alle Chorbischöfe und die *rišat dairātā* des genannten Gebietes, und die Würde eines Zweiten nach dem Bischof, und die Vollmacht und Verwaltung, die ihm in kirchlichen Angelegenheiten zukommen, so wie es für die *rišai dairātā* eures Klosters gewesen ist », *ibid.*, 4, 412₃₂₋₃₈.

¹⁸ « Wir aber sagen, dass dieselben Privilegien, die ihr jetzt und weiterhin habt, sollen besonders durch unsere Entscheidung und unser Urteil in denselben Ehren gehalten werden », *ibid.*, 4, 412₃₀₋₃₂.

¹⁹ « Der Bischof, der für euer Kloster gesetzmässig eingesetzt ist, soll ein Erzbischof und Metropolit über alle Bischöfe eures Gebietes von Atur sein », *ibid.*, 412₄₀₋₄₁.

²⁰ Athanasios beschreibt den neuen Würdenträger als « das Haupt und zugleich als einen Oberleiter aller Bischöfe eurer Gegenden und Eparchien, so dass er für alle unser Repräsentant, Stellvertreter und unser Vikar (*τοποτηρητής*) sein soll », *ibid.*, 413₁₄₋₁₆.

²¹ Ēlījā bar Šinājā, *Opus chronologicum* = CSCO, Scr. syri III, 7-8 (Parisii 1909-1910) 127.

²² *Ibid.*, 127.

²³ *Histoire nestorienne* = PO 13, 543.

²⁴ *Chronicon ecclesiasticum* 3, 123.

sie von der Vernichtung aufbewahrt; wie leicht hätte doch ein Unikum; unter den Handschriften spurlos verlorengehen können!

Diese wertvolle Urkunde ist erhalten in der Handschrift Dam. Patr. 8/11²⁵, geschrieben im Jahre 1204²⁶, in einem Kodex, der einen Korpus der westsyrischen Synodalakten enthält²⁷. Hier erscheint sie unter dem Titel: **ܟܢܘܢܐ ܕܩܢܝܢܐ ܕܩܠܝܘܬܐ ܕܡܪܝܢܐ ܕܡܬܬܝܐ** « Die Kanones des heiligen und göttlichen Klosters vom heiligen Mär Mattai ». Hauptsächlich enthält die Urkunde eine Reihe von Kanones, die mit einer Präambel und Subskription umrahmt sind. Die Präambel skizziert kurz die vorangegangenen Ereignisse. Dann wird noch über die Reise nach Antiochien berichtet. Zu diesen Verhandlungen nahm Christophoros mit sich drei Mönche als Kandidaten für die Bischofsweihe für die Gebiete, die « verwitwet waren²⁸ ». Auch über das Ergebnis der Verhandlungen wird kurz berichtet, nämlich dass der Patriarch ihren Wunsch, die Konsekration durchzuführen, nicht erfüllen konnte, « weil er die Ordnung einhielt, nämlich diese, die wir seit alters her innegehalten haben, dass wir durch die Vermittlung des Geistes diejenigen, die im orientalischen Gebiet die kirchliche Verwaltung leiten, weihen »²⁹. So gebot er « so wie dieser Kanon und seine frühere Prozedur war »³⁰, die Weihen durchzuführen.

Wesentlich grösser ist der Ertrag, der aus der Urkunde geschöpft werden kann über die Einsetzung und die Inthronisation des Grossmetropolitan von Tagrit durch Christophoros³¹. Besonders ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, was von Christophoros für die Aufrechterhaltung der alten kirchenrechtlichen Privilegien des Klosters unternommen wurde. Zuerst was betreffs der neuen kirchenrechtlichen Lage rituell mit den Worten zum Ausdruck gebracht wurde: « und als ich ihm durch das Wort meines Mundes auch die Metropolitanwürde übertrug und öffentlich sie für ihn durch die Position bestätigte, dass ich als sein Stellvertreter³² an seiner Rechten sass (als ein Sinnbild meiner Vorrechte)³³ ». Weiterhin geht noch der Bericht näher auf die Sicherstellung der Vorrechte ein, die mit verbindlichen Zu-

²⁵ An dieser Stelle möchte ich meinen tiefsten Dank seiner Heiligkeit, dem Patriarchen Ignatius III Jaqob, aussprechen für seine gütige Genehmigung, die Handschriften des Patriarchats zu benutzen.

²⁶ Fol. 203b.

²⁷ Die Ausgabe dieser Sammlung mit Übersetzung und einem Kommentar ist im Druck.

²⁸ Fol. 207b.

²⁹ Fol. 207b.

³⁰ Fol. 207b-208a.

³¹ Fol. 208a.

³² Eigentlich « Zweiter ».

³³ Fol. 208a.

sagen³⁴ und feierlich im Beisein der Bischöfe, der Mönche und einer zahlreichen Gruppe von Gläubigen gegeben wurden³⁵. Das neue Licht, das aus dieser Urkunde auf die folgenden Geschehnisse fällt, ist mannigfaltig :

Klar ist zum Ausdruck gebracht, wo der geschichtliche Ort der Synode zu finden ist : « Nach der Rückkehr, d.h. unserem Zurückkommen von dem gemeinsamen Vater unserer Väter, Mār Athanasios, Patriarchen vom apostolischen Sitz Antiochiens, nachdem wir, die Häupter der Priester, deren Namen hier geschrieben sind, durch die Vermittlung des Jōḥannāns, des Synkellos und Schülers des Patriarchen, die Union mit ihm gemacht hatten, da war für uns, alle Häupter der Priester, die im Orient sind, eine Synode in unserem heiligen Kloster von Mār Mattai »³⁶.

Auch über die Zeit dieser Zusammenkunft berichtet die Einleitung. Das ist nach der Art und Weise der persischen Verhältnisse fixiert : « In dem Tešri 'aḥrai, in dem zweiten Jahr des Artasīrs, des barmherzigen Königs der Könige der Perser »³⁷. Dieses Datum lässt sich als November 630 feststellen.

Weiter gibt die Urkunde einen ausführlichen Bericht über die Teilnehmer der Synode und die Bistümer, die sie vertraten³⁸.

Der wertvollste Teil dieser Urkunde liegt wohl in den Beschlüssen der Synode.

Inhaltlich geht diese Reihe der Kanones sehr eingehend ein auf praktische Verhältnisse in den Beziehungen des Metropoliten von Tagrīt zu Mār Mattai. Dieser Gegenstand zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Reihe des Kanones durch. Der Aufbau der Reihe ist nicht mit viel Sinn für Systematik durchgeführt. Sie ist durchflochten mit Wiederholungen und Vorwegnahmen.

Die Reihe beginnt mit einer Proklamation über das Jurisdiktionsgebiet des Metropolitentums vom Kloster Mār Mattai³⁹. Angeschlossen ist eine Bestimmung über das Ehrenrecht für den Metropolitan des Klosters⁴⁰. Gleich daran ist angeknüpft ein Kanon für den Schutz der Bischöfe unter der Oberhoheit des Klosters⁴¹.

Ein Kanon definiert endgültig die Rechte des Metropoliten von Mār

³⁴ « Bünde und Versprechungen », Fol. 208a.

³⁵ Fol. 208a.

³⁶ Fol. 207b.

³⁷ Fol. 207b.

³⁸ Fol. 209b-210a.

³⁹ Kan. 1 : der Metropolitan des Klosters besitzt die Hoheitsrechte im Kloster, Ninive und Mossul.

⁴⁰ Kan. 2.

⁴¹ Kan. 3 : man darf über keinen Bischof Gericht halten, jemanden freisprechen oder verdammen, ohne die Genehmigung des Metropoliten des Klosters.

Mattai. Dieser sorgt für die Vertretung und die Betreuung der Aufgaben des Sitzes von Tagrit in Notlagen⁴².

Alles, was jetzt folgt, hat nur den Zweck, genaue Massnahmen aufzustellen, um die Grenzen der Jurisdiktion des Metropolitensbezirkes von Mär Mattai gegen die von Tagrit zu schützen. Ein längerer Abschnitt behandelt eingehend Bestimmungen in Angelegenheiten des kirchlichen Dienstes, also z.B. Ordination, Weihen und Gerichtsurteile⁴³. Zu diesen gesellen sich noch Bestimmungen betreffs der Wehrung der Rechte in der Verwaltung des Metropolitensbezirkes⁴⁴.

Als blosser Anhang muss ein Kanon betrachtet werden, der das Verfahren betreffs der Appellation an den Patriarchen von Antiochien regelt⁴⁵.

Nach dieser Abschweifung kehrt die Sammlung nochmals zu den Angelegenheiten der Verwaltung zurück. Dieser Teil vervollständigt das Schutzrecht mit neuen Bestimmungen⁴⁶. Eine spezielle Rubrik legt die Bestimmungen fest über die Gerichtbarkeit⁴⁷ und Besteuerung⁴⁸.

Der letzte Teil erzielt die Sicherstellung der Ehrenrechte des Metropoliten des Klosters⁴⁹. In den letzten Bestimmungen fällt das Hauptgewicht auf die Verhütung der grössten Gefahr. Die Sonderbestimmungen beziehen sich auf die Intervention bei der Staatsmacht⁵⁰ und die Exkommunikation⁵¹. Ein Endkanon mit zusammenfassendem Inhalt⁵² bringt diese Reihe zum Abschluss.

Der Historiker, der sich um das Verständnis dieser wichtigen Ereignisse in der Geschichte der westsyrischen Kirche in Persien bemüht, ist besonders dankbar, dass eine solche erstklassige Urkunde der Forschung zur Hilfe gekommen ist.

⁴² Kan. 4 : im Falle des Todes und der Abwesenheit des Grossmetropoliten.

⁴³ Kan. 5-8 : der Grossmetropolit soll nicht das Gebiet unter der Jurisdiktion des Klosters betreten und kirchliche Handlungen durchführen.

⁴⁴ Kan. 9-10.

⁴⁵ Kan. 11 : der Grossmetropolit darf ohne Zustimmung des Metropoliten des Klosters keine Appellation an den Patriarchen von Antiochien richten.

⁴⁶ Kan. 12-15 : der Grossmetropolit darf sich nicht in die kirchlichen Verwaltungsfragen unter der Jurisdiktion des Klosters einmischen.

⁴⁷ Kan. 16-17, 19.

⁴⁸ Kan. 18 : der Metropolit von Tagrit hat keine Macht irgendeine Steuer dem Metropolitensbezirk des Klosters oder seinen Bischöfen aufzulegen; eine solche Übertretung hat die Amtsetzung zur Folge.

⁴⁹ Kan. 20-21 : die Fragen der kirchlichen Etikette.

⁵⁰ Kan. 22 : der Metropolit von Tagrit darf nicht bei den weltlichen Machthabern gegen den Metropolitensbezirk des Klosters um Hilfe suchen; im Falle der Streitigkeiten soll er die Hilfe der Mitbischöfe benutzen.

⁵¹ Kan. 23 : der Metropolit von Tagrit darf nicht wegen persönlichen oder weltlichen Angelegenheiten einen Bann gegen den Metropolitensbezirk des Klosters erlassen.

⁵² Kan. 24.